

Ein Herz kann man nicht reparieren!?

DINAH HUERKAMP

Schock als Schaden: Schmerzensgeldanspruch nach mitgeteiltem sexuellen Missbrauch des eigenen Kindes – Zur überfälligen Gleichstellung physischer und psychischer Beeinträchtigungen

Der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 6.12.2022, Az. VI ZR 168/21) hat die Sache aufgrund von Rechtsfehlern bei der Bemessung des Schmerzensgeldes an das Berufungsgericht (OLG Celle) zurückverwiesen, dieses jedoch in der Sache bestätigt. Hierbei hat der BGH seine bisherige Rechtsprechung zum Schockschadensersatz nun auch ausdrücklich aufgegeben und die Voraussetzungen für einen entsprechenden Ersatzanspruch erheblich abgesenkt.*

Leitsatz der Bearbeiterin:

Erleidet jemand nach Mitteilung des sexuellen Missbrauchs des eigenen Abkömmlings eine psychische Störung von Krankheitswert, dann kann Schockschadensersatz nach § 823 Abs. 1 iVm § 253 Abs. 2 BGB verlangt werden. Hierfür ist nicht (mehr) erforderlich, dass die Störung über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgeht, denen Betroffene bei der Verletzung eines nahen Angehörigen in der Regel ausgesetzt sind.

Sachverhalt

Der Kläger nimmt den Beklagten auf immateriellen Schadensersatz wegen Verursachung einer tiefgreifenden reaktiven depressiven Verstimmung infolge der Mitteilung des wiederholten sexuellen Missbrauchs seines minderjährigen Kindes in Anspruch, die in seiner Arbeitsunfähigkeit mündete. Das LG Lüneburg hat den Beklagten zur Zahlung eines Schmerzensgeldes iHv 4.000 Euro nebst Zinsen sowie zur Zahlung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Die Berufung des Beklagten vor dem OLG Celle ist

erfolglos geblieben. Die erfolgreiche Revision des Beklagten führt zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Argumentation des Gerichts

(...) II.

1. Im Ergebnis zutreffend hat das BerGer. (...) angenommen, dass ein Schmerzensgeldanspruch (...) nach §§ 823 I, 253 II BGB dem Grunde nach besteht.

a) Eine Gesundheitsverletzung (...) iSd § 823 Abs. 1 BGB liegt (...) in Form einer psychischen Störung vor.

aa) Nach ständiger Senatsrechtsprechung können psychische Störungen von Krankheitswert eine Gesundheitsverletzung iSd § 823 I BGB darstellen. (...) Dieser Grundsatz hat nach der bisherigen Senatsrechtsprechung, die auch das BerGer. seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, im Bereich der sogenannten »Schockschäden« allerdings eine gewisse Einschränkung erfahren. Danach begründen seelische Erschütterungen wie Trauer oder seelischer Schmerz, denen Betroffene beim Tod oder einer schweren Verletzung eines Angehörigen erfahrungsgemäß

ausgesetzt sind, auch dann nicht ohne weiteres eine Gesundheitsverletzung iSd § 823 I BGB, wenn sie von Störungen der physiologischen Abläufe begleitet werden und für die körperliche Befindlichkeit medizinisch relevant sind. Psychische Beeinträchtigungen sollen in diesen Fällen nur dann als Gesundheitsverletzung iSd § 823 I BGB angesehen werden, wenn sie pathologisch fassbar sind und über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen, denen Betroffene beim Tod oder einer schweren Verletzung eines Angehörigen in der Regel ausgesetzt sind (...).

▶▶ Die klagende Person musste nach bisheriger Rechtsprechung also nachweisen, dass ihre psychische Beeinträchtigung mit Krankheitswert über das hinausging, was normalerweise in entsprechenden Fällen zu erwarten ist. ◀◀

An dieser einschränkenden Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Gesundheitsverletzung (...) hält der Senat nicht länger fest. Bei sogenannten »Schock-

* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe <https://www.bag-jugendschutz.de/de/recht>

schäden« stellt – wie im Fall einer unmittelbaren Beeinträchtigung – eine psychische Störung von Krankheitswert eine Gesundheitsverletzung iSd § 823 I BGB dar, auch wenn sie beim Geschädigten mittelbar durch die Verletzung eines Rechtsgutes bei einem Dritten verursacht wurde. Ist die psychische Beeinträchtigung pathologisch fassbar, hat sie also Krankheitswert, ist für die Bejahung einer Gesundheitsverletzung nicht erforderlich, dass die Störung über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgeht, denen Betroffene bei der Verletzung eines Rechtsguts eines nahen Angehörigen in der Regel ausgesetzt sind.

►► Künftig ist für einen Schmerzensgeldanspruch also lediglich der Nachweis zu erbringen, dass die psychische Beeinträchtigung pathologisch fassbar ist, also Krankheitswert hat. ◀◀

Der Senat hält diese Änderung im Sinne einer konsequenten Gleichstellung von physischen und psychischen Beeinträchtigungen im Rahmen des § 823 I BGB für geboten. Soweit der Senat zur Begründung seiner bisherigen Rechtsprechung die in den §§ 844, 845 BGB zum Ausdruck kommende Wertung herangezogen hat, wonach Beeinträchtigungen, die allein auf die Verletzung eines Rechtsguts bei einem Dritten zurückzuführen sind, mit Ausnahme der in diesen Vorschriften genannten Fälle ersatzlos bleiben (...), steht diese Wertung einer Gleichbehandlung von physischen und psychischen Beeinträchtigungen nicht entgegen. In den Fällen sogenannter »Schockschäden« ist Grundlage der Haftung nicht die Verletzung eines Rechtsguts bei einem Dritten, sondern eine eigene – psychische – Gesundheitsverletzung des Anspruchstellers.

►► Die Haftung wird nicht maßgeblich an die Verletzung eines Rechtsguts bei einem Dritten geknüpft, sondern Grundlage ist die **eigene, psychische Gesundheitsverletzung** der klagenden Person. ◀◀

Zudem sieht der Senat die Gefahr, dass der nach der bisherigen Senatsrechtsprechung bei der Prüfung des Vorliegens einer Gesundheitsverletzung in Form eines »Schockschadens« anzustellende Vergleich zwischen der Beeinträchtigung des Anspruchstellers und der zu erwartenden Reaktion von Angehörigen in vergleichbarer Lage zu unbilligen Ergebnissen führen kann. Dies wird exemplarisch deutlich, wenn als Auslöser des »Schockschadens« eine vorsätzliche Straftat in Rede steht. Es wäre schon für sich genommen unbillig, etwa im Falle einer besonders schwerwiegenden Straftat, die bei nahen Angehörigen des Opfers mittelbar eindeutig pathologische psychische Beeinträchtigungen (etwa schwere Depressionen) verursacht hat, diese deshalb nicht als tatbestandmäßige Gesundheitsverletzung iSd § 823 I BGB anzusehen, weil sie im Regelfall als Reaktion auf vergleichbare Straftaten zu erwarten sind. Darüber hinaus würde es zu Wertungswidersprüchen führen, in derartigen Fällen eine Gesundheitsverletzung zu verneinen, diese aber umgekehrt bei mittelbarer Verursachung einer psychischen Beeinträchtigung von Krankheitswert durch eine geringfügige Straftat deshalb zu bejahen, weil sie bei Angehörigen in vergleichbarer Lage regelmäßig nicht auftritt.

►► Der BGH legt dar, dass die bisherige Rechtsprechung zu teils ungerichten Ergebnissen führte: So war es denkbar, dass jemand, der infolge einer schweren Straftat eine schwere psychische Beeinträchtigung erleidet, mit seiner Klage scheitert, weil die Beeinträchtigung in einer solchen Konstellation normal und zu erwarten war, eine andere Person jedoch infolge einer geringfügigeren Straftat eine psychische Erkrankung entwickelte, die über das Normalmaß hinausging und Schmerzensgeld verlangen konnte. ◀◀

Dem der bisherigen Senatsrechtsprechung zugrundeliegenden und berechtigten Anliegen, die Haftung für lediglich mittelbar verursachte psychische Beeinträchtigungen – insbeson-

dere bei fahrlässiger Herbeiführung – nicht ins Uferlose auszuweiten, kann (...) in anderer Weise (...) Rechnung getragen werden. So ist etwa im Blick zu behalten, dass eine Haftung für psychische Beeinträchtigungen, die als Primärschaden geltend gemacht werden, nur in Betracht kommt, wenn die Beeinträchtigung selbst Krankheitswert besitzt und insoweit das strenge Beweismaß des § 286 ZPO gilt, das die volle Überzeugung des Tatrichters erfordert (...). Auch bedarf der Zurechnungszusammenhang gerade in Fällen psychischer Gesundheitsbeeinträchtigungen einer gesonderten Prüfung (...). Im Übrigen kann im Einzelfall bei geringfügigen Verletzungen des Körpers oder der Gesundheit ohne wesentliche Beeinträchtigung der Lebensführung und ohne Dauerfolgen ein Schmerzensgeld gegebenenfalls versagt werden, wenn es sich nur um eine vorübergehende, im Alltagsleben typische und häufig auch aus anderen Gründen als einem besonderen Schadensfall entstehende Beeinträchtigungen des Körpers oder des seelischen Wohlbefindens handelt (...).

►► Eine uferlose Haftung ist laut BGH auch künftig nicht zu befürchten, weil der Krankheitswert der psychischen Beeinträchtigung nach wie vor nachgewiesen werden muss und dieser nach § 286 ZPO zur vollen Überzeugung des Gerichts vorliegen muss. Auch muss der nicht immer leicht zu führende Beweis gelingen, dass die psychische Erkrankung gerade aus der Handlung der schädigenden Person resultiert. Bei geringfügigen Beeinträchtigungen kann ein Schmerzensgeldanspruch ebenfalls versagt werden. ◀◀

(...)

c) Die Angriffe der Revision gegen die Beurteilung des haftungsrechtlichen Zurechnungszusammenhangs durch das BerGer. greifen ebenfalls nicht durch.

aa) Allerdings bedarf der Zurechnungszusammenhang gerade in Fällen psychischer Gesundheitsbeeinträchtigungen einer gesonderten Prüfung (...). Dabei ist zu berücksichtigen,

dass die Schadensersatzpflicht durch den Schutzzweck der verletzten Norm begrenzt wird. (...) Hierfür muss die Norm den Schutz des Rechtsguts gerade gegen die vorliegende Schädigungsart bezwecken (...). Daran fehlt es in der Regel, wenn sich eine Gefahr realisiert hat, die dem allgemeinen Lebensrisiko und damit dem Risikobereich des Geschädigten zuzurechnen ist. (...) Grundsätzlich scheitert die Zurechnung psychischer Schäden aber nicht daran, dass der Verletzte infolge körperlicher oder seelischer Dispositionen besonders schadensanfällig ist, weil der Schädiger keinen Anspruch darauf hat, so gestellt zu werden, als habe er einen bis dahin Gesunden verletzt (...). Für den auch im Streitfall betroffenen Bereich der sogenannten »Schockschäden« ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung darüber hinaus anerkannt, dass es an dem (...) Schutzzweckzusammenhang fehlt, wenn der Dritte, auf dessen Verletzung die psychischen Beeinträchtigungen des Betroffenen zurückgehen, diesem nicht persönlich nahesteht (...).

►► Ein Schockschadensersatzanspruch besteht nicht, wenn zwischen Drittem (hier das Missbrauchsoffer) und dem psychisch beeinträchtigtem Anspruchsteller keine persönliche Nähebeziehung besteht. ◀◀

bb) Nach diesen Grundsätzen steht im Streitfall der haftungsrechtlichen Zurechnung (...) nicht entgegen, dass körperliche oder psychische Verletzungen der Tochter des Klägers (...) aufgrund des sexuellen Missbrauchs bisher nicht festgestellt sind. (...) Der Senat hat allerdings erwogen, ob es (...) geboten sein kann, den Anspruch zu versagen, wenn der Geschädigte auf Ereignisse besonders empfindlich und »schockartig« reagiert, die das objektiv nicht rechtfertigen und die im Allgemeinen ohne nachhaltige und tiefe seelische Erschütterungen toleriert zu werden pflegen. (...) Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Zwar wird nicht jede vorsätzliche Straftat zum Nachteil eines nahen Angehörigen ein verständlicher und nachvollziehbarer Anlass für die

Entwicklung eines pathologischen Zustands sein. Die Konfrontation eines Elternteils mit dem wiederholten sexuellen Missbrauch seines Kindes kann hierzu jedoch auch dann geeignet sein, wenn körperliche oder psychische Verletzungen des Kindes (...) bisher nicht feststellbar sind. Insoweit kann die dem Elternteil vom Täter aufgezwungene psychische Verarbeitung einer erheblichen Gefährdung der ungestörten Entwicklung seines Kindes genügen, die (...) auch nicht dem allgemeinen Lebensrisiko der Eltern unterfällt. Vielmehr empfinden Eltern typischerweise aufgrund ihrer engen personalen Verbundenheit mit ihren Kindern (...) einen Integritätsverlust des Kindes als Beeinträchtigung der eigenen Integrität und nicht als »normales« Lebensrisiko (...). (...)

cc) Die Ansicht (...), Ersatz wegen eines »Schockschadens« könne nicht verlangt werden, wenn der Anspruchsteller am »Unfallgeschehen« nicht beteiligt gewesen sei, trifft (...) nicht zu. (...) [Der Senat hat] in Fällen, in denen die unmittelbar verletzte Person ein naher Angehöriger des mittelbar Geschädigten war, auch den Ersatz eines »Fernwirkungsschadens« (...) für möglich gehalten. (...)

2. Rechtsfehlerhaft sind (...) die Erwägungen des BerGer. zur Höhe des zuerkannten Schmerzensgeldes. (...) [Die Begründung des BerGer.] setzt sich (...) nicht mit dem Umstand auseinander, dass der gerichtliche Sachverständige die Gesundheitsbeeinträchtigung des Kl. und gerade deren Verlauf zumindest auch auf dessen psychische Prädisposition zurückgeführt hat. Hierzu bestand aber Veranlassung, da nach der Senatsrechtsprechung bei der Bemessung des Schmerzensgeldes – anders als bei der haftungsbegründenden Zurechnung – eine bereits vorhandene Schadensanfälligkeits des Geschädigten ein berücksichtigungsfähiger Umstand ist. (...)

►► Eine psychische Prädisposition ist somit nicht für die Frage des »ob« eines Schmerzensgeldanspruches, sondern lediglich für seine Anspruchshöhe relevant. ◀◀

Anmerkung

Es ist zu begrüßen, dass der BGH seine auch im internationalen Vergleich sehr restriktive Rechtsprechung zur Ersatzfähigkeit von Schockschäden nun ausdrücklich revidiert hat (diese Entwicklung deutete sich bereits in BGH NJW 2015, S. 1451 an). Die hiermit einhergehende vollkommene rechtliche Gleichstellung physischer und psychischer Schäden war schon lange überfällig. Und auch dem juristischen Laien war kaum zu vermitteln, warum er relativ problemlos Schmerzensgeld erhalten kann, wenn seine Geschmacksfähigkeit infolge eines fehlerhaften Piercings beeinträchtigt wurde (AG Neubrandenburg NJW 2001, 903), ein Ersatzanspruch jedoch gerichtlich so schwer durchsetzbar ist, wenn er beispielsweise eine nicht unerhebliche psychische Erkrankung infolge der Information über den jahrelangen Missbrauch seines kleinen Kindes erleidet.

Der BGH hat in seinem Urteil zu Recht auch weitere Konstellationen herausgearbeitet, in denen seine bisherige Rechtsprechung unbillige Ergebnisse zur Folge hatte: So war es denkbar, dass eine klagende Person im Falle einer vorsätzlichen, schweren Straftat scheiterte, weil ihre vorgetragene, schwere psychische Beeinträchtigung in einer solchen Konstellation normal und erwartbar war, wohingegen eine klagende Person mit ihrer Klage Erfolg haben konnte, wenn sie infolge einer weniger schwerwiegenden Straftat eine psychische Erkrankung entwickelte, die in der Form aber nicht zu erwarten gewesen wäre. Dies konnte auch die eigentümliche Folge haben, dass das Recht letztlich eine Person mit stärkerer psychischer Konstitution gegenüber einer Person mit schwächerer psychischer Konstitution benachteiligte.

Um aber doch zumindest ein wenig die Lanze für die Rechtswissenschaft zu brechen und die bisherige Praxis auch für den juristischen Laien nachvollziehbar zu machen: Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten Schadensersatzansprüche nach § 823 Abs. 1 BGB – außer in den explizit in §§ 844, 845 BGB geregelten Fällen – auf unmittelbar durch den Schädiger verursachte Schäden beschränkt

bleiben. §§ 844, 845 BGB ermöglichen demgegenüber in eng umgrenzten Fällen auch den Ersatz nur mittelbar verursachter Schäden.

▶▶ Die §§ 844, 845 BGB regeln Ersatzansprüche Dritter bei Tötung und Ersatzansprüche wegen entgangener Dienste. So kann der Schädiger im Falle einer Tötung beispielsweise dazu verpflichtet sein, Ersatz für Beerdigungskosten oder nun wegfallenden Unterhalt zu zahlen bzw. besonders nahestehende Personen für das zugefügte seelische Leid zu entschädigen.

◀◀

Den Fällen, in denen um einen Schockschadensersatz gestritten wurde, lag nun ebenfalls ein Dreipersonenverhältnis zugrunde: Der Schädiger beeinträchtigte eine Person in ihrer Gesundheit, eine dritte Person erlangte hiervon Kenntnis, erlitt einen Schock und hieraus resultierend eine psychische Beeinträchtigung, um deren Ersatzfähigkeit in der Folge gestritten wurde. Diese Konstellation ließ sich mithilfe der in §§ 844, 845 BGB geregelten Fallgruppen nicht erfassen. Teilweise wurde nun argumentiert, wenn §§ 844, 845 BGB in einer Dreierkonstellation keine Entschädigung vorsehe, dann sei diese Regelung abschließend und es könne damit auch nicht über die Figur des »Schockschadens« ein Anspruch konstruiert werden.

Diese Auffassung greift – wie der BGH überzeugend dargelegt hat – jedoch zu kurz: Zwar handelt es sich um eine Dreieckskonstellation, bei der die psychische Störung der klagenden Person mittelbar durch die Verletzung einer anderen Person verursacht wurde, Grundlage der Haftung ist aber – anders als in den klassischen Fällen der §§ 844, 845 BGB – nicht die Rechtsgutsverletzung bei einer anderen Person, sondern eine eigene – psychische – Gesundheitsverletzung der klagenden Person. Diese ist problemlos nach § 823 Abs. 1 BGB ersatzfähig.

▶▶ Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB ist die Verletzung eines Rechtsgutes (z. B. Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum). Beim Schockschadensersatz

macht die klagende Person eine eigene – psychische – Gesundheitsbeeinträchtigung zur Grundlage ihres Schmerzensgeldanspruchs, Anknüpfungspunkt ist also nicht lediglich eine Rechtsgutsverletzung einer anderen Person, die sich mittelbar in einem Schaden niedergeschlagen hat. ◀◀

Dass der BGH hinsichtlich der Voraussetzungen eines Schockschadensersatzanspruchs ausdrücklich eine Kehrtwende vollzogen hat, ist nicht nur aufgrund der Beseitigung der im Urteil dargestellten, sonst auftretenden Wertungswidersprüche zu begrüßen. Im Falle einer eigenen Gesundheitsbeeinträchtigung abhängig davon, ob eine psychische oder physische Beeinträchtigung vorgetragen wird, unterschiedliche Anforderungen zu stellen, scheint schlichtweg nicht nachvollziehbar und auch nicht mehr zeitgemäß. Insofern geht von dem Urteil auch eine wichtige Signalwirkung aus. Durch den Rechtsprechungswandel ist auch keine ausufernde Haftung zu befürchten. Der BGH hat überzeugend dargelegt, mit welchen Mechanismen sich Schmerzensgeldansprüche in Fällen des »Schockschadens« begrenzen lassen.

Und auch wenn die Aussage Udo Lindbergs »Ein Herz kann man nicht reparieren« gerade im Zusammenhang mit Schmerzensgeldansprüchen bei mitgeteiltem sexuellen Missbrauch des eigenen Kindes eine gewisse Berechtigung haben dürfte und wohl kein Geld den erlittenen Schmerz aufwiegen kann, ist die Bedeutung des Rechtsprechungswandels nicht zu unterschätzen: Die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Klage steigt künftig im Fall der Geltendmachung eines Ersatzanspruches wegen mitgeteilten sexuellen Missbrauchs aufgrund der nun ausdrücklich erfolgten Absenkung der Anspruchsvoraussetzungen. Bisher war es sehr schwierig, einen solchen Anspruch »wasserdicht« und von Erfolg gekrönt vor Gericht vorzutragen. Eine Klageabweisung kann jedoch gerade in den Fällen, in denen Ausgangspunkt ein sexueller Missbrauch ist, als besonders demütigend bzw. erneut traumatisierend empfunden werden. Insofern ist es zu begrüßen, dass die Erfolgsaussichten entsprechender Klagen nun erheblich steigen.

Auf die Möglichkeit der Geltendmachung eines Schockschadensersatzanspruches sollte in der Beratungspraxis hingewiesen werden, da dies für die Verarbeitung des Erlebten wichtig sein kann. Auch wenn man sich natürlich fragen kann, ob dem Schmerzensgeld wirklich die intendierte Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion zukommt, wenn das zugesprochene Schmerzensgeld für eine Depression mit hieraus resultierender Arbeitsunfähigkeit im Falle des mitgeteilten, mehrjährigen sexuellen Missbrauchs des eigenen Kindes gerade einmal 4.000 Euro beträgt. Und im Jahr 2001 immerhin 600 DM für die Beeinträchtigung der Geschmacksfähigkeit durch ein fehlerhaftes Piercing zugesprochen wurde.

Weitergehende Literaturhinweise:

- BGH Urteil vom 6.12.2022 – VI ZR 168/21 in NJW 2023, S. 983 ff. m. Anmerkung RA Thora
- OLG Celle Urteil vom 24.08.2022 – 14 U 22/22 in VersR 2023, S. 55 ff.
- Prof. Dr. Gerald Mäscher, JuS 2015, S. 747 ff.

Gesetz und Gesetzgebung

Reform der Reform: Kinderpornografie, § 184b StGB

Das Justizministerium will bis Ende des Jahres einen Gesetzentwurf vorlegen, mit dem der 2021 zu einem Verbrechen hochgestufte »Kinderpornografie-Paragraf«, § 184b StGB, erneut reformiert werden soll. Hintergrund ist, dass die weite tatbestandliche Fassung der Vorschrift in Kombination mit der Strafverschärfung zur Folge hatte, dass es zu zahlreichen, äußerst fragwürdigen Verurteilungen gekommen ist: Insbesondere Minderjährige hatten sich mit alterstypischem Sexualverhalten in dem eigentlich zu ihrem Schutz ausgeworfenen gesetzgeberischen Netz verfangen. Aufgrund der weitreichenden Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung für ihren weiteren Lebensweg – gerade auch vor dem Hintergrund, dass Verurteilungen in Erweiterte Führungszeugnisse aufzunehmen sind – ist

gerade auch aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes eine schnellstmögliche Korrektur zu fordern.

Geplant: Gesetz gegen digitale Gewalt

Das Bundesjustizministerium hat am 12. April 2023 ein Eckpunktepapier für ein Gesetz gegen digitale Gewalt veröffentlicht. Mit dem Gesetz soll das gerichtliche Vorgehen Privater gegen Rechtsverletzungen im digitalen Raum erleichtert werden, wenn sie beispielsweise Opfer von Beleidigungen, Bedrohungen und Verleumdungen im Netz werden. Da eine Rechtsdurchsetzung vielfach bereits daran scheitert, dass die Identität des Täters nicht bekannt ist, sollen private Auskunftsansprüche gestärkt werden. Überdies soll ein Anspruch auf richterlich angeordnete Sperrung von Accounts bei wiederholten Rechtsverletzungen begründet werden.

Rechtsprechung

VG Düsseldorf: Zugangsbeschränkungen von Pornografie-Seiten

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat nun auch in der Hauptsache (Az. 27 K 3604/20, 27 K 3605/20 und 27 K 3606/20) seine vielbeachteten Eilbeschlüsse bestätigt, dass die Landesanstalt für Medien NRW auf Grundlage des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) die im Internet frei zugänglichen Pornographie-Seiten dreier in Zypern ansässiger Anbieter beanstanden und deren Verbreitung in Deutschland untersagen durfte. Deutsches Recht sei anwendbar, da eine Berufung auf das sog. »Herkunftslandprinzip«, nach dem der Sachverhalt nach zypriotischem Recht zu beurteilen gewesen wäre, ausgeschlossen sei. Grund hierfür sei, dass den Minderjährigen mangels Zugangsbeschränkungen der pornografischen Internetseiten ernste und schwerwiegende Gefahren gedroht hätten. Das Rechtsmittel der Anbieter gegen die Eilbeschlüsse war zuvor vom OVG Münster zurückgewiesen worden. Die

Frage, ob im EU-Ausland ansässige Anbieter für Angebote in Deutschland sicherstellen müssen, dass nur Erwachsene Zugang haben (z. B. durch Einrichtung von Altersverifikationssystemen) ist in ihrer Bedeutung für die Pornografiebranche nicht zu unterschätzen, hat sie doch weitreichende Folgen für das Geschäftsmodell. Insofern ist davon auszugehen, dass die Anbieter Berufung vor dem OVG Münster einlegen werden.

→ https://www.vg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilung/2023/07_23/index.php

BGH: Kindeswohlgefährdung – Anforderungen an den Grad der Wahrscheinlichkeit und Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen

Der BGH hat in einem Verfahren (Az. XII ZB 150/19) betreffend Maßnahmen wegen Gefährdung des Kindeswohls und Umgangseinschränkung (der leibliche Vater von zwei Mädchen war zuvor mehrfach wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt worden) die Anforderungen an den Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts bei Feststellung einer Kindeswohlgefährdung und an die Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen konkretisiert: An die für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung zu fordernde Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts seien um so geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiege. Die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Sorge sei nur dann verhältnismäßig, wenn es mit ziemlicher Sicherheit zu einem Schadenseintritt komme. Weniger einschneidende Maßnahmen als ein Sorgerechtsentzug könnten im Falle einer drohenden massiven Rechtsgutsbeeinträchtigung auch dann angemessen sein, wenn der Schadenseintritt nicht überwiegend wahrscheinlich sei.

→ BGH NJW 2023, S. 56 ff.

BGH: Sexueller Übergriff durch »Stealthing«

Der BGH hat in seinem Beschluss vom 13.12.2022 (Az. 3 StR 372/22) ausgeführt, dass gegen den erkenn-

baren Willen des Sexualpartners heimlich ohne Kondom ausgeführter Geschlechtsverkehr (sog. Stealthing) einen strafbaren sexuellen Übergriff nach § 177 Abs. 1 StGB begründe. Geschlechtsverkehr unter Nutzung eines Kondoms und ohne ein solches stellten unterschiedliche sexuelle Handlungen dar, die sich qualitativ unterschieden. Das Opfer habe aber erkennbar nur dem Geschlechtsverkehr unter Nutzung eines Präservativs zugestimmt.

→ BGH NJW 2023, 701 ff.

Bundesamt für Verfassungsschutz (BFV)

Jugendorganisation der AfD als rechtsextremistisch eingestuft

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BFV) hat die »Junge Alternative« (JA), die Jugendorganisation der »Alternative für Deutschland« (AfD), am 26.04.2023 als rechtsextremistisch eingestuft. Seit 2019 war sie als Verdachtsfall geführt und beobachtet worden. Die Anhaltspunkte für ihre Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung hätten sich zur »Gewissheit« verdichtet. Neben einem problematischen Volksverständnis seien insbesondere auch Bestrebungen gegen das Demokratieprinzip feststellbar, die in der generellen Herabwürdigung des demokratischen Systems der Bundesrepublik Deutschland sichtbar würden.

Schrifttum

Jugendkriminalität/Jugendgewalt/ Gewaltprävention

Gesellschaftlich problematisch oder medial-öffentlich dramatisiert?

Kriminologische Betrachtungen zu Jugendkriminalität und Jugendgewalt

Der Beitrag beschreibt eine Diskrepanz zwischen medial beschriebener und realer Jugendgewalt. Auch wenn Jugendgewalt ein ernstzunehmendes Problem sei, auf das mit kriminalpräventiven Angeboten reagiert werden müsse, sei es keineswegs so, dass diese zunehmen und die Taten immer schwerwiegender würden. Vielmehr sei ein Rückgang der

Jugendgewalt zu beobachten und die Mehrzahl der minderjährigen Straftäter trete mit eher leichteren Straftaten in Erscheinung und werde nicht oft straffällig. Insbesondere sei daher die Forderung nach immer härteren Strafen kontraproduktiv. Letztgenannte Einschätzung scheint richtig: Der regelmäßig zu beobachtende politische Reflex, auf gesellschaftliche Probleme mit härteren Strafen zu reagieren, mag zwar den ein oder anderen aufgebrachtten Stammtischgast beruhigen, führt aber in der Praxis – wie die jüngste Verschärfung des § 184b StGB zeigt – jedoch regelmäßig nicht zur einer Problemlösung.

→ Prof. Dr. Thomas A. Fischer, in: AJS-Forum 1/2023, S. 10f.

Gut gemeint ist nicht gleich gut – Warum es einer Reform des »Kinderpornografie-Paragrafen« bedarf

Auch unter Minderjährigen kommt es zu sexualisierter Gewalt. Es lassen sich hierbei übergreifende Verhaltensweisen beobachten, die ganz klar strafwürdig sind. Die Reform des § 184b StGB im Jahr 2021 hat jedoch dazu geführt, dass es nicht nur zu Verurteilungen aufgrund von Peer-Gewalt gekommen ist, sondern auch Verhaltensweisen, die eher der normalen, alterstypischen Sexualentwicklung als dem Strafrecht zuzuordnen sind, abgeurteilt wurden. Der Beitrag fordert angesichts der weitreichenden Folgen der Verurteilungen für den weiteren Lebensweg der Jugendlichen eine zeitnahe, erneute Reform des Kinderpornografie-Tatbestandes.

→ Britta Schülke/Dinah Huerkamp, in: AJS Forum 1/2023, S. 4f.

Internetrecht

Auslegung von Äußerungen in sozialen Netzwerken und Betreiberpflichten

Betreiber sozialer Netzwerke müssen regelmäßig unterschiedlichste Äußerungen auslegen, um darüber zu entscheiden, ob diese gegen ihre Verhaltensrichtlinien verstoßen und mit Löschungen oder Kontensperren reagiert werden muss. Nach einer umfassenden Darstellung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze für

Äußerungen in sozialen Medien weisen die Autoren darauf hin, dass nach wie vor rechtlich ungeklärt ist, wie Betreiber Äußerungen auszulegen haben und versuchen hier Lösungsansätze zu entwickeln. Eine zeitnahe Klärung der Rechtslage scheint gerade auch aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes wünschenswert und würde Anbieter maßgeblich dabei unterstützen, ihrer Verantwortung im digitalen Raum nachzukommen.

→ Dr. Jonas Kahl/Franziskus Horn, in: NJW 2023, S. 639 ff.

Sexualisierte Gewalt

Rechtlicher Rahmen des Vorgehens von Einrichtungen beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder

Der Beitrag beruht auf einer im Auftrag der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) gefertigten Expertise und stellt die rechtlichen Grundlagen für Maßnahmen dar, die ergriffen werden müssen, wenn der sexuelle Missbrauch einer minderjährigen Person in einer Einrichtung iSd SGB VIII, aber auch in Schulen oder Kliniken bekannt geworden ist und der Übergriff von einer dort beschäftigten Person verübt wurde. Zudem wird herausgestellt, dass die genannten Institutionen eine eigene, ausdrückliche Rechtspflicht trifft, von ihr betreute Minderjährige vor Übergriffen durch eigene Beschäftigte zu schützen. Gerade auch für die Entwicklung von Schutzkonzepten dürften die Ausführungen von großem Interesse sein.

→ Katharina Lohse/Dr. Janna Beckmann/Sarah Ehlers, in: Das Jugendumt 3/2023, S. 98 ff.

Verfassungsrecht

Ungeborenes Leben als Leben im Sinne des Kindeswohlschutzes?

Die Verfassung schützt Personen nicht erst ab dem Zeitpunkt ihrer Geburt, sondern bereits im Mutterleib. Der Artikel wirft die grundsätzlich interessante Frage auf, ab welchem Zeitpunkt Kinder- und Jugendschutz genau beginnt und wie einfachgesetzliche Normen die verfassungsrechtlichen Vorgaben spiegeln sollten. Diese Fragestellungen dürften insbesondere dann bedeutsam

werden, wenn es zu einer Debatte über die Änderung des Schwangerschaftsabbruchs-Paragrafen kommen sollte. Die im Beitrag konkret entwickelten Lösungsansätze zu § 218 StGB und § 1666 BGB vermögen im Ergebnis jedoch nicht wirklich zu überzeugen.

→ Marius Luciano, LL.M., in: ZKJ 4/2023, S. 129 ff.

Dinah Huerkamp

Volljuristin

Justiziarin der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz NRW e. V.
